

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 663/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Julius B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Kaske, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert Entschädigung für gesundheitliche Schäden, deren Ursache er in der schweren körperlichen Arbeit sieht, die er als mittelloser jüdischer Einwanderer in den Vereinigten Staaten nach seiner Auswanderung 1938 auf sich nehmen mußte. Durch diese Arbeit sei seine schon vor der Verfolgung bestehende Kyphoskoliose verschlimmert worden.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben die Ansprüche abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der in diesem Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten. Nach dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. W. [REDACTED] und der Ansicht des Facharztes für die Orthopädie Dr. I. [REDACTED], ist das Hauptleiden des Klägers, eine schwere Kyphoskoliose, im frühen Kindesalter entstanden. Diese Rückgrat-

Verkränkung war schon im Schulalter stark ausgeprägt, bei Beginn der Verfolgung und im Zeitpunkt der Auswanderung, als der Kläger etwa 26 Jahre alt war, war die genannte Fehlentwicklung der Wirbelsäule vollständig abgeschlossen. Diese Auffassung wird auch von den übrigen, in diesem Verfahren beteiligten ärztlichen Gutachter geteilt. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten bestehen dagegen über die Frage, ob degenerative Veränderungen, insbesondere spondylotischer und arthritischer Art, die sich bei einer schweren Kyphoskoliose immer einstellen, infolge der schweren Arbeit des Klägers früher eingetreten sind und sich schneller weiterentwickelt haben. Das Berufungsgericht hat das nicht angenommen, es hat sich für seine Ansicht auf das Gutachten Dr. Lilienfels, die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen und seine Erfahrungen auf diesem Gebiet berufen. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, sie ist im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfen.

Für das beim Kläger bestehende Magen- und Darmleiden fehlt es nach der Ansicht des Berufungsgerichts ebenfalls an einem ursächlichen Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen. Das ist von allen zu Rate gezogenen Ärzten bestätigt worden.

Bei dieser Begründung des Berufungsurteils liegen die Voraussetzungen (§ 219 Abs. 2 BGG) für die Zulassung der Revision nicht vor. Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wäre auch bei Zulassung der Revision nicht zu entscheiden, auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.



Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG
und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ächer

Kanz